

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines, Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs 3 Baugesetz „hat die Landesregierung durch Verordnung näher festzulegen, welchen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Lage und Ausstattung, Kinderspielplätze nach Abs. 1 entsprechen müssen. Sie kann auch nähere Anforderungen für Grünflächen nach Abs. 2 festlegen.“

Mit LGBl Nr 63/2001 ist die Kinderspielplatzverordnung in Kraft getreten.

II. Verordnung, Allgemeines:

Es soll durch die Neuformulierungen bzw Ergänzungen in der Verordnung klargestellt werden, dass Kinderspielplätze so gestaltet werden sollen, dass die Entstehung oder Verbesserung von Kinderräumen und Kreativorten zur optimalen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und gefördert wird.

Dabei sollen insbesondere freie Flächen Möglichkeiten für kreatives Werken und Kommunizieren schaffen. Dies sind insbesondere die brachen, naturbelassenen Flächen, Wiesengrundstücke, insgesamt Räume, die niederschwellig ohne Bedingungen verwendbar sind.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 4 Abs 1, 3 und 5:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen § 4 Abs 1, 2 und 4.

Es wurde lediglich das Wort „Spielplätze“ durch das Wort „Kinderspielplätze“ ersetzt.

§ 4 Abs 2:

Bei der Errichtung des Kinderspielplatzes ist auf die Bedürfnisse von Mädchen und Buben gleichermaßen einzugehen. Ein Zugang sollte zumindest für Behinderte barrierefrei ausgeführt sein.

§ 4 Abs 4:

Bei der Gestaltung und Ausstattung der Spielplätze ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwei Drittel der Spielfläche naturbelassene Flächen sind. Es soll ein hoher Anteil an natürlichen Spiel- und Erlebniselementen, wie standortgerechte Pflanzen, Wasser, Steine, veränderbare Bodenflächen und Spielgeräte aus natürlichem Material vorkommen.

Dabei sollen die Flächen mit einer Wiese statt Rasen ausgestattet sein.

§ 4 Abs 6:

Die Spielplätze sollten auch generationenübergreifend wirken und so gestaltet sein, dass sie auch der Erholung von Erwachsenen in der Natur dienen, bspw durch entsprechende Sitz- und Rückzugsmöglichkeiten.

§ 4 Abs 7:

Um die Interessen der künftigen Benutzer zu berücksichtigen sowie insbesondere den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, sollen die Eigentümer bei der Planung miteingebunden werden.

Abzustimmen heißt, dass Gespräche mit den Erwerbern unter Einbindung der Kinder zu führen sind und nach Möglichkeit ein Konsens gefunden werden soll.

Der Begriff „Erwerber“ lehnt an jenen des Bauträgervertragsgesetzes an.

Die maßgeblichen Bestimmungen im Bauträgervertragsgesetz lauten:

„§ 2. (1) Ein Bauträgervertrag ist ein Vertrag über den Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums, des Baurechts, des Bestandrechts oder eines sonstigen Nutzungsrechts einschließlich Leasing an zu errichtenden oder durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen oder Geschäftsräumen.

(2) Bauträger ist, wer sich verpflichtet, einem Erwerber die in Abs. 1 genannten Rechte einzuräumen.

(3) Erwerber ist, wem Ansprüche auf den Erwerb der in Abs. 1 genannten Rechte gegen den Bauträger zustehen sollen.“

§ 4 Abs 8:

Die genannten ÖNORMEN entsprechen dem Stand der Technik.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende ÖNORMEN:

ÖNORM B 2607: Spielplätze - Planungsrichtlinien

ÖNORM EN 1176-1: Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

ÖNORM EN 1177: Stoßdämpfende Spielplatzböden — Bestimmung der kritischen Fallhöhe

ÖNORM B 1600: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen